



Schweizer Wanderwege  
Suisse Rando  
Sentieri Svizzeri  
Sendas Svizras



# Statuten Schweizer Wanderwege

---

**Genehmigt durch die Generalversammlung vom 20. Mai 2006**

**Nachträge bzw. Änderungen**

**Art. 7, Ziffer 5 und Art. 13, Ziffer 2, genehmigt durch die Generalversammlung vom 12.05.2007 in Sion  
Art. 9, Ziffer 7, genehmigt durch die Generalversammlung vom 17.05.2008 in Bern**

(Im folgenden Text schliesst die männliche Schreibweise die weibliche mit ein)

Monbijoustrasse 61  
Postfach  
3000 Bern 23  
  
Tel +41 (0)31 370 10 20  
Fax +41 (0)31 370 10 21  
  
info@wandern.ch  
www.wandern.ch  
  
PC-Konto / CCP  
40-14552-5  
  
MwSt-Nr / No TVA  
318 129

## **Artikel 1**      **Name, Sitz**

*Name, Rechtsform*            1    Unter dem Namen «**Schweizer Wanderwege**» / «**Suisse Rando**» / «**Sentieri Svizzeri**» / «**Sendas Svizeras**» - nachfolgend SAW genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

*Sitz*                            2    Der Sitz befindet sich in Bern.

## **Artikel 2**      **Zweck**

*Ausrichtung*            1    Die SAW erfüllt als Vereinigung der kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen und der Wanderweg-Fachorganisation im Fürstentum Liechtenstein folgende Zwecke:

- Förderung eines flächendeckenden und sicheren Wanderwegnetzes in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, welches einheitlich und lückenlos signalisiert ist;
- Initiierung von Projekten, Leistungen und Aktivitäten auf nationaler Ebene in Absprache mit den Wanderweg-Fachorganisationen zur Förderung des Wanderns als sinnvolle Freizeitgestaltung und als wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsförderung, zur touristischen Wertschöpfung und zum Naturverständnis;
- Führung, Förderung und Entwicklung des Wanderns als national bedeutenden Breitensport;
- Dienstleister und Interessenvertreter für die Wanderweg-Fachorganisationen;
- Wahrung der Interessen der Wanderer auf nationaler, politischer und institutioneller Ebene.

*Ergänzung zur Ausrichtung*    2    Neuen Entwicklungen im Wandern und im Wanderwegnetz steht die SAW offen gegenüber, soweit sie mit den Vorgaben ihres Leitbildes vereinbar sind.

*Unabhängigkeit*        3    Die SAW ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie nimmt zu Themen und Problemen Stellung, die ihre Ziele und Interessen unmittelbar betreffen.

## **Artikel 3**      **Mitgliedschaft**

*Mitgliederkategorien*    1    Die SAW kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Assoziierte Mitglieder
- Ehrenmitglieder

*Aktivmitglieder*        2    Aktivmitglieder sind die von den Kantonen anerkannten Wanderweg-Fachorganisationen und die Wanderweg-Fachorganisation im Fürstentum Liechtenstein, nachfolgend Wanderweg-Fachorganisationen genannt.

*Assoziierte Mitglieder*    3    Assoziierte Mitglieder sind nationale Verbände, Institutionen und Unternehmen, die einen Bezug zum Wandern haben.

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <i>Ehrenmitglieder</i>                           | 4 | Die SAW kann natürliche Personen, welche sich durch ausserordentliche Verdienste für die SAW, die Wanderwege oder das Wandern ausgezeichnet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Vorstand erlässt Richtlinien zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.  |
| <i>Mitgliederbeiträge / Stimm- und Wahlrecht</i> | 5 | Die Mitgliederbeiträge sowie das Stimm- und Wahlrecht sind als integrierende Bestandteile dieser Statuten im Anhang geregelt.  |
| <i>Eintritt</i>                                  | 6 | Ein Antrag für die Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser prüft die Einhaltung der Vorgaben gem. Art. 3.2 und 3.3. dieser Statuten und entscheidet über die Mitgliedschaft.  |
| <i>Austritt</i>                                  | 7 | Ein Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.  |
| <i>Ausschluss, Rekurs</i>                        | 8 | Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber der SAW nicht nachkommen oder der SAW Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innert 3 Monaten nach Bekanntgabe bei der Generalversammlung Rekurs eingereicht werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig. |

#### **Artikel 4            Finanzierung, Haftung**

- |                                     |   |   |
|-------------------------------------|---|---|
| <i>Finanzierung</i>                 | 1 | Die SAW finanziert sich durch <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mitgliederbeiträge</li> <li>▪ Einnahmen aus Dienstleistungen und Projekten</li> <li>▪ Private Spenden, Legate und Schenkungen</li> <li>▪ Kooperationen mit Firmen (Sponsoring)</li> <li>▪ Beiträge der öffentlichen Hand</li> <li>▪ Erträgen aus dem Vereinsvermögen.</li> </ul> |
| <i>Haftung</i>                      | 2 | Die SAW haftet nur mit dem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder für die Verpflichtungen der SAW ist ausgeschlossen.   |
| <i>Schadenfälle, Versicherungen</i> | 3 | Die SAW haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten der SAW durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.  |

#### **Artikel 5            Geschäftsjahr**

- |   |   |
|---|---|
| 1 | Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. |
|---|---|

## Artikel 6

### Organe

#### Organe

- 1 Die Organe der SAW sind:
  - die Generalversammlung (GV)
  - die Präsidentenkonferenz (PK)
  - die Geschäftsprüfungskommission (GPK)
  - der Vorstand
  - die Kommissionen

## Artikel 7

### Generalversammlung

#### Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SAW. Sie wird alljährlich im ersten Halbjahr durchgeführt.

#### Einberufung

- 2 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 60 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

#### Traktanden

- 3 Der Vorstand setzt die Traktanden fest. Die Mitglieder können bis spätestens 90 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich die Traktandierung eines Geschäftes verlangen und Antrag stellen.

Auf nicht traktandierte Geschäfte kann nur eingetreten werden, wenn es die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der SAW.

#### Zusammensetzung

- 4 Die Generalversammlung setzt sich aus den Vertretern der Aktivmitglieder und assoziierten Mitglieder zusammen. Mit beratender Stimme nehmen teil: die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder der GPK, der Geschäftsführer und die Ehrenmitglieder.

#### Ausserordentliche Generalversammlung

- 5 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung, den Vorstand oder einem Fünftel der Aktivmitglieder durch schriftliche Aufforderung an den Vorstand verlangt werden. Sie muss mindestens 30 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

#### Geschäfte

- 6 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - Genehmigung Jahresbericht
  - Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
  - Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Kenntnisnahme der Mehrjahresplanung inklusive Finanzplanung
  - Genehmigung Leitbild
  - Genehmigung Statutenänderungen
  - Wahl des Präsidenten
  - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung über Anträge und Rekurse von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über die Auflösung der SAW

<i>Erforderliches Mehr</i>	7	Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.  Für die Auflösung der SAW ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitgliedern notwendig
<i>Versammlungs-führung</i>	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	9	Ein Drittel der anwesenden Stimmen kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

## **Artikel 8      Präsidentenkonferenz**

<i>Einberufung</i>	1	Die Präsidentenkonferenz tagt mindestens einmal jährlich, im Normalfall im vierten Quartal des Jahres. Sie wird vom Vorstand einberufen.
<i>Zusammen-setzung</i>	2	Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidenten und Geschäftsführern der Wanderweg-Fachorganisationen zusammen. Mit beratender Stimme nehmen teil: die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder der GPK und der Geschäftsführer.
<i>Geschäfte</i>	3	Die Präsidentenkonferenz hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung der vom Vorstand erarbeiteten Jahresplanung</li> <li>▪ Genehmigung des Jahresbudgets</li> <li>▪ Vorberatung wichtiger Geschäfte der Generalversammlung</li> <li>▪ Informations- und Gedankenaustausch</li> <li>▪ Fachliche Weiterbildung</li> </ul>
<i>Beschlussfassung</i>	4	Die Präsidentenkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.
<i>Versammlungs-führung</i>	5	Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

## **Artikel 9      Vorstand**

<i>Führung, Vertretung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAW. Er ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung der SAW (Mehrjahresplanung, Finanzplanung), die Qualitätssicherung und den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und der Präsidentenkonferenz. Er vertritt die SAW nach aussen.
<i>Zusammen-setzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten sowie 4 Ressortverantwortlichen zusammen. Ein Ressortverantwortlicher ist zugleich Vizepräsident.  Die für die Fuss- und Wanderwege zuständige Bundesbehörde kann einen Vertreter in den Vorstand delegieren. Er ist Beisitzer ohne Ressort und hat beratende Stimme.  Der Geschäftsführer der SAW nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit

beratender Stimme teil.

- Wahl, Amtsdauer* 3 Die Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit ist auf 12 Jahre beschränkt. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.
- Wer das 70. Altersjahr erreicht hat, scheidet nach Ablauf der Amtsperiode aus.
- Konstitution* 4 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber (inkl. Wahl des Vizepräsidenten).
- Aufgaben und Kompetenzen* 5 Aufgaben und Kompetenzen:
- Führung der SAW nach den Grundsätzen des Leitbildes und den Bestimmungen der Statuten
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Vertretung der SAW nach aussen
  - Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung
  - Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget
  - Aufsicht über die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle
  - Einsetzen von Fachkommissionen und Projektgruppen nach Bedarf
  - Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung und Präsidentenkonferenz
  - Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
- Kompetenz für Budgetüberschreitungen* 6 Für die Erfüllung unaufschiebbarer Aufgaben und Geschäfte ausserhalb des Jahresbudgets darf der Vorstand jährlich bis zu 5% der genehmigten Gesamtausgaben aufwenden.
- Beschwerderecht FWG* 7 Die Schweizer Wanderwege setzen ihr Beschwerderecht im Sinne von Art. 14 FWG massvoll ein. Wenn immer möglich werden Lösungen ausserhalb des Beschwerdeweges angestrebt. Der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied und der Geschäftsführer sind ermächtigt, mit Kollektivunterschrift zu zweien namens der Schweizer Wanderwege Verbandsbeschwerden im Sinne von Art. 14 FWG zu erheben. Solche Beschwerden sind dem Vorstand an der nächsten Sitzung zu unterbreiten und können von diesem zurückgezogen werden.
- Die Aktivmitglieder sind ermächtigt, namens der Schweizer Wanderwege Einsprachen gegen Vorhaben in ihrem Verbandsgebiet zu führen, die unter das Verbandsbeschwerderecht nach Art. 14 FWG fallen. Eine Kopie der Einsprache ist den Schweizer Wanderwegen zuzustellen. Der Vorstand kann diese Einsprache für die Schweizer Wanderwege zurückziehen. Von dieser Regelung nicht betroffen sind Einsprachen und Beschwerden, die sich auf ein kantonales Verbandsbeschwerderecht stützen.

## **Artikel 10      Geschäftsprüfungskommission**

- Wahl, Amtszeit, Konstitution* 1 Die Generalversammlung wählt 3 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission für eine Amtszeit von 4 Jahren. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- Wer das 70. Altersjahr erreicht hat, scheidet nach Ablauf der Amtsperiode aus.

- Die GPK konstituiert sich selber.
- Aufgaben* 2 Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Amtsführung des Vorstandes, der Geschäftsführung, der Kommissionen und Projektgruppen.
- Sie veranlasst die Prüfung der ordnungsgemässen Buchführung durch einen unabhängigen Bücherexperten und überprüft die budgetkonforme und zweckmässige Mittelverwendung.
- Sie prüft Beschwerden von Mitgliedern über die Tätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsleitung.
- Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

#### **Artikel 11 Technische Kommission**

- Wahl, Amtszeit* 1 Die Technische Kommission wird nach Möglichkeit durch ein Mitglied des Vorstandes präsiert. Der Vorstand wählt 4 - 5 Mitglieder der Technischen Kommission für eine Amtszeit von 4 Jahren. Dreimalige Wiederwahl ist möglich. Wer das 70. Altersjahr erreicht, scheidet nach Ablauf der Amtsperiode aus.
- Der Bereichsleiter Infrastruktur der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Technischen Kommission mit beratender Stimme teil und verfügt über das Antragsrecht.
- Aufgaben, Zusammenarbeit* 2 Die Technische Kommission ist beratendes Organ des Vorstandes und der Geschäftsführung in sämtlichen Belangen der Umsetzung des Fuss- und Wanderweggesetzes.

#### **Artikel 12 Geschäftsführung**

- Wahl* 1 Der Geschäftsführer wird vom Vorstand gewählt und angestellt.
- Aufgaben* 2 Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und sorgt für die Umsetzung der vom Vorstand und den übergeordneten Organen der SAW gefällten Beschlüsse.

#### **Artikel 13 Auflösung und Liquidation**

- Beschlussfassung* 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation der SAW bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
- Zuweisung Vermögen* 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einer oder mehreren Institutionen mit Sitz in der Schweiz zuzuweisen, welche sich für das Wandern einsetzen und wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit sind. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

## **Artikel 14**

## **Schlussbestimmungen**

*Beschluss-  
fassung*

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 20.05.2006 in Zürich genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 9. Juni 2001 gültigen Statuten und treten am 1. Juni 2006 in Kraft.

Nachträge bzw. Änderungen:  
Art. 7, Ziffer 5 und Art. 13, Ziffer 2, genehmigt durch die Generalversammlung vom 12.05.2007 in Sion.

Bern, 20. Mai 2006

### **Schweizer Wanderwege SAW**

*Peter Jossen-Zinsstag,  
Präsident*

*Willy Ziltener,  
Vizepräsident*

# Anhang zu den Statuten

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Die Generalversammlung vom 20.05.2006 hat die Mitgliederbeiträge und Stimm- und Wahlrechte mit Wirkung ab 1.1.2007 wie folgt festgelegt:

## 1. MITGLIEDERBEITRÄGE

### 1.1 Beiträge der Wanderweg-Fachorganisationen

Die Berechnung der Mitgliederbeiträge basiert auf zwei Faktoren:

- Einwohnerzahl im Kanton
- Bedeutung der Tourismuswirtschaft im Kanton

Die Berechnungsfaktoren werden alle drei Jahre neu bewertet.

#### 1.1.1 Einwohnerzahl

Massgebend sind die Zahlen des Bundesamts für Statistik (letzte verfügbare Zahlen vor dem 1.1.)  
Berechnungsfaktor: Einwohnerzahl in Tausend.

#### 1.1.2 Tourismusfaktor

Massgebend ist die Anzahl Gästebetten und Schlafplätze pro Tausend Einwohner in einem Kanton gemäss Bundesamt für Statistik (ohne Ferienwohnungen). Der Tourismusfaktor wird wie folgt bestimmt:

1 bis 60 Gästebetten pro 1000 Einwohner	Faktor 2
61 bis 120 Gästebetten pro 1000 Einwohner	Faktor 3
121 bis 200 Gästebetten pro 1000 Einwohner	Faktor 4
201 bis 300 Gästebetten pro 1000 Einwohner	Faktor 5
über 300 Gästebetten pro 1000 Einwohner	Faktor 6

#### 1.1.3 Berechnung der Taxpunkte, Beitragsansatz

Einwohnerzahl in Tausend  $\times$  Tourismusfaktor = Taxpunkte.  
Der Ansatz pro Taxpunkt beträgt Fr. 4.50.

Die Beiträge werden auf Fr. 10.- gerundet.

#### 1.1.4 Minimalbeitrag, Maximalbeitrag

Der Minimalbeitrag einer Wanderweg-Fachorganisation beträgt Fr. 500.-,  
der Maximalbeitrag Fr. 12'000.--.

#### 1.1.5 Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

## **1.2 Weitere Mitgliederbeiträge**

### **1.2.1 Assoziierte Mitglieder**

Der Beitrag richtet sich nach dem Interesse und den finanziellen Möglichkeiten der Organisationen/Unternehmen und wird vom Vorstand festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt 300 Franken.

### **1.2.2 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

## **2. STIMM- UND WAHLRECHTE**

### **2.1. Stimm- und Wahlrechte der Wanderweg-Fachorganisationen**

Die Stimm- und Wahlrechte an der GV und PK richten sich nach der Höhe der Mitgliederbeiträge und werden wie folgt berechnet:

- |                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| - Mitgliederbeitrag bis Fr. 2'000.--: | 2 Stimmen |
| - weitere angebrochene Fr. 1'000.--:  | 1 Stimme  |

Maximale Stimmenzahl pro Wanderweg-Organisation: 12 Stimmen

Die Stimm- und Wahlrechte der Wanderweg-Fachorganisationen sind zu überprüfen, wenn die Mitgliederbeiträge verändert werden.

### **2.2. Stimmrecht der assoziierten Mitglieder**

Assoziierte Mitglieder verfügen an der GV über je 1 Stimme.

### **2.3. Stimmrecht der Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder verfügen über kein Stimmrecht.

Bern, 20. Mai 2006

## **Schweizer Wanderwege SAW**

*Peter Jossen-Zinsstag,  
Präsident*

*Willy Ziltener,  
Vizepräsident*